

## Muster- Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger im Land Brandenburg

zwischen

---

-im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt-

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

-im Folgenden „Schülerin/Schüler“ genannt-

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

wird für die Ausbildungseinrichtung(en) \_\_\_\_\_

Sitz der Einrichtung(en) \_\_\_\_\_

nachstehender Vertrag geschlossen.

### § 1

#### Gegenstand/ gesetzliche Grundlagen des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung der Schülerin/des Schülers zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) sowie den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich auf den Tarifvertrag \_\_\_\_\_  
oder der Betriebs- oder Dienstvereinbarung \_\_\_\_\_
4. Darüber hinaus finden auf den Ausbildungsvertrag die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze Anwendung.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre.  
Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und  
endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_
2. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden oder aus durch die Schülerin/den Schüler nicht zu vertretenden Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

## § 3 Dauer der Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## § 4 Gliederung der Ausbildung

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ist gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in einem Ausbildungsplan festzulegen und der Schülerin/dem Schüler zum Beginn der Ausbildung zur Kenntnis zu geben.

## § 5 Wöchentliche Ausbildungszeit

1. Die tägliche Arbeitszeit ergibt sich aus dem Dienstplan.
2. Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
3. Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in Abstimmung mit der Altenpflegeschule \_\_\_\_\_ Stunden.
4. Eine über die o. g. vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

## § 6 Ausbildungsvergütung

1. Die Schülerin/der Schüler erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591

2. Es wird eine Ausbildungsvergütung in Höhe von  
 € \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat im 1. Ausbildungsjahr  
 € \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat im 2. Ausbildungsjahr  
 € \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat im 3. Ausbildungsjahr vereinbart.

Die Ausbildungsvergütung ist monatlich jeweils bis zum \_\_\_\_\_ an die Schülerin/den Schüler zu zahlen.

3. Der Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung entfällt, wenn Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
4. Die Schülerin/Der Schüler erhält zusätzlich folgende Leistungen:

---



---



---

## § 7 Dauer des Urlaubs

1. Der Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AltPflG beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
2. Die Schülerin/Der Schüler hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von  
 \_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahr \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahr \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahr \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahr \_\_\_\_\_ soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
 Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591

## § 8 Pflichten der Vertragspartner

### 1. Der Träger der praktischen Ausbildung

- verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Altenpflegeschule auf der Grundlage des Ausbildungsplanes die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- stellt der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 Altenpflegegesetz durchgeführt wird,
- stellt sicher, dass der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen übertragen werden die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin/des Schülers angemessen sind,
- stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin/des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage des Ausbildungsplanes sicher,

Die Praxisanleiterin/ Der Praxisanleiter ist Frau /Herr \_\_\_\_\_

- schließt zum Zwecke der Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts einen Kooperationsvertrag mit einer Altenpflegeschule ab,
- und die Altenpflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, evtl. Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen,
- informiert nachweislich vor Beginn der Ausbildung über die Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis.
- Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung (gemäß § 2 Abs. 4 AltPflAPrV). Diese Bescheinigung wird der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorgelegt. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Schülerin/der Schüler erhält eine Abschrift.

### 2. Die Schülerin/ Der Schüler

- hat vor Ausbildungsbeginn ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes durch ein Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
- bemüht sich, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591

- bemüht sich, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu lernen, diese im Rahmen der praktischen Ausbildung anzuwenden,
- verpflichtet sich, regelmäßig an dem vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilzunehmen,
- verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- hat den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung vom Praxisanleiter und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- hat für die theoretischen und praktischen Ausbildungsstätten geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- verpflichtet sich, die Schweigepflicht gemäß den geltenden Bestimmungen, über die die Schülerin/der Schüler nachweislich vor Beginn der Ausbildung zu unterrichten ist, einzuhalten,
- hat auf Verlangen des Trägers ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen,
- hat bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich die praktische Ausbildungsstätte zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und in Kopie an den Vertragspartner weiterzuleiten. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist der Altenpflegeschule sowie die praktische Ausbildungsstätte, mit der vorliegender Vertrag geschlossen wurde, unverzüglich unter Angabe von Gründen zu informieren.

## **§ 9 Kündigungsbedingungen**

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigem Grund, unter Angabe der Kündigungsgründe,
  - von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Nebenabreden sowie jede spätere Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Vereinbarungen, die zu Ungunsten der Schülerin/ des Schülers von den einschlägigen Vorschriften des Abschnittes 4 des Altenpflegegesetzes abweichen, sind nichtig.

## § 11 Wirksamkeit und Ausfertigung des Vertrages

1. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule mit dem ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
2. Der vorstehende Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages wird der Schülerin/dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter unverzüglich ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen gesetzl. Vertreterin/Vertreter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
für die Zustimmung der Altenpflegeschule  
vertreten durch:

ausgehändigt/erhalten am: \_\_\_\_\_

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-231 oder 0355 2893-591